

Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 26. Mai 2020

An die

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
alle Träger von Kindertageseinrichtungen und
alle Gemeinden und Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14a der 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 27. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung in allen Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Eingeschränkter Regelbetrieb

- (1) Mit dem 2. Juni wird der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen unter eingeschränkten Bedingungen aufgenommen. Die Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV schränken den Regelbetrieb ein. Maßgeblich ist deshalb weiterhin das Infektionsschutzgesetz. Insbesondere die **„Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten des Landesjugendamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt“** vom 26. Mai 2020 (im folgenden: **Hygienemaßnahmen für Kitas**) sind zu beachten.
- (2) Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kann sich grundsätzlich wieder nach den üblichen pädagogischen Settings richten. Damit ist allen Kindern wieder der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen möglich.
- (3) Eine Gruppenbildung entsprechend der Zusammensetzung vor dem 15. März 2020 ist zulässig, dies insbesondere, um den Kindern ihre vertraute Betreuungssituation und ihre gewohnten Spielkameraden und Freunde in der Kindertageseinrichtung wieder zuzuführen. Ab dem 02. Juni 2020 können betreute Kinder wieder in die ihnen vertraute Gruppe aufgenommen werden.
- (4) Alle Kinder sollen wieder in den der jeweiligen Gruppe direkt zugeordneten Gruppen- und ggf. Schlafräumen von den ihnen bekannten pädagogischen Fach- und Hilfskräften betreut werden. Grundsätzlich soll jede Gruppe über einen eigenen, festen Raum verfügen.
- (5) Der Einrichtung zusätzlich für die Betreuung zur Verfügung stehende Räume dürfen nacheinander von allen Gruppen genutzt werden, sofern vor der Nutzung durch eine neue Gruppe ausgiebig gelüftet worden ist. Das Zusammentreffen dieser Gruppen ist zu vermeiden.

(6) Offene bzw. teiloffene Konzepte sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierbei das Risiko besteht, dass ein infiziertes Kind oder eine infizierte pädagogische Fachkraft mit allen anderen Kindern in Kontakt gerät und alle Kinder und Fachkräfte in der Einrichtung infiziert. Bei einer solchen erheblichen Größenordnung ist die Nachverfolgung von Kontakten in kurzer Zeit unter Umständen nahezu unmöglich. Kindertageseinrichtungen, die im Regelbetrieb nach entsprechenden Konzepten arbeiten, sollen entsprechend den räumlichen und personellen Bedingungen befristet für den eingeschränkten Regelbetrieb feste Gruppen bilden und diesen Gruppen konkrete Räume zuordnen. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Zuordnung zu diesen Gruppen wenn möglich bereits vorhandene Strukturen (z.B. Stammgruppen, Bezugserzieherinnen – und erzieher) zugrunde gelegt werden.

(7) Auf Antrag kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe befristet Ausnahmen von den Beschränkungen der Arbeit mit offenen und teiloffenen Konzepten zulassen, sofern er die **Hygienemaßnahmen für Kitas** einhalten kann und einhält. Die Entscheidung kann jeweils um einen vertretbaren Zeitraum verlängert werden. In geeigneten Fällen kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere für gleichgelagerte Fälle auch eine generelle befristete Regelung erlassen. Es wird empfohlen, jeweils eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt vorzunehmen. Voraussetzung ist immer, dass ein mögliches Infektionsgeschehen, z.B. über Kontaktlisten weiterhin zurückzuverfolgen ist.

(8) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnung ausnahmsweise und befristet zulassen, sofern aus Gründen der Spezifik der Einrichtung die **Hygienemaßnahmen für Kitas** einhaltbar sind und eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass ein mögliches Infektionsgeschehen weiterhin zurückzuverfolgen ist.

(9) Soweit es aufgrund von personellen Situationen und Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommt, sind diese mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von dessen Zuständigkeit nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KiFöG abzustimmen. Die Kuratorien sind unverzüglich über die vorgesehenen und getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(10) Aktivitäten an der frischen Luft sind solchen in der Einrichtung vorzuziehen. Abgrenzungen der Außenbereiche zur Vermeidung des Kontakts der Kindergruppen beim Spielen sind nicht erforderlich. Das Aufsicht führende Personal hat zu gewährleisten, dass sich die Gruppen nicht mischen und das Abstandsgebot zwischen den Gruppen möglichst eingehalten wird. Einer zeitlich gestaffelten Nutzung des Außenspielbereichs ist zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Vorrang einzuräumen.

(11) Wenn mehrere Gruppen gemeinsame Garderobenräume oder Sanitärbereiche und Flure nutzen, soll ein Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Gruppen vermieden werden. Wenn insbesondere ein Aufeinandertreffen einzelner Kinder aus verschiedenen Gruppen in diesen Bereichen nicht vermieden werden kann, sind die Abstandsgebote einzuhalten. Dafür sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(12) Nur Kinder, die frei von Erkältungssymptomen sind – mit Ausnahme allergischer Reaktionen – dürfen aufgenommen werden. Die Eltern haben täglich bzw. jeweils vor Beginn der Betreuung zu bestätigen, dass ihr Kind und sie selbst keine allgemeinen Krankheitssymptome aufweisen, insbesondere keine typischen Erkältungssymptome wie Schnupfen, Husten oder Fieber. Eine Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen erfolgt nicht.

(13) Auch die Hortbetreuung findet gemäß den Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes, allerdings im eingeschränkten Regelbetrieb entsprechend § 2 dieses Erlasses statt. Wo dies im Einzelfall nicht umsetzbar ist, sind Abstandsregeln einzuhalten.

(14) Betreuungszeiten und -angebote abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 Kinderförderungsgesetz dürfen nicht aus den Mitteln, die nach den §§ 12 ff. Kinderförderungsgesetz zur Verfügung stehen, finanziert werden.

§ 3 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung findet für alle Kinder im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten nach Maßgaben der 6. SARS-CoV-2-EindV und dieses Erlasses statt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- (1) Wenn mehr Kinder zur Eingewöhnung angemeldet werden als unter den aktuellen besonderen Bedingungen leistbar, sind Eingewöhnungszeitraum und Tageszeit der Eingewöhnung zusammen mit den Eltern und durch die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Interessen des Kindes festzulegen. Es wird empfohlen, die Eingewöhnungszeiten auf den Nachmittag zu legen, insbesondere, wenn in der Gruppe Kinder nur vormittags betreut werden.
- (2) Kinder und der sie begleitende Elternteil müssen frei von Erkältungssymptomen sein. § 2 Abs. 12 gilt analog.
- (3) Die in der Einrichtung vorhandenen Konzepte zur Eingewöhnung sollen nach Möglichkeit umgesetzt werden, wobei die Dauer der Eingewöhnungsphase pädagogisch verantwortlich und in Abstimmung mit den Eltern so kurz wie möglich gehalten werden soll.
- (4) Die Gruppe, in der die Eingewöhnung erfolgt, soll nach der Eingewöhnungsphase auch die Gruppe sein, in die das Kind aufgenommen wird. Davon ist auch abhängig, wie viele Kinder in der Situation in die Eingewöhnungsphase aufgenommen werden können.
- (5) Die tägliche Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung soll auf ein und dasselbe Elternteil, zeitlich beschränkt und so kurz wie möglich gehalten werden. Anwesende Eltern müssen die Abstandsregeln zu den pädagogischen Fachkräften und zu den anderen Kindern und die Regeln nach den **Hygienemaßnahmen für Kitas** strikt einhalten. Die Dauer des Aufenthaltes der Eltern im Gruppenraum bestimmt die Leitung der Einrichtung nach den pädagogischen Erfordernissen. Nicht anwesende Eltern sollen auf Abruf zur Verfügung stehen.
- (6) Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal soll im Gruppenraum verzichtet werden, um insbesondere die einzugewöhnenden Kinder nicht zu verängstigen. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt.

§ 4 Anwesenheit von Eltern und Dritten

- (1) Bring- und Abholzeiten der Kinder sind möglichst kurz und Kontakte möglichst reduziert zu halten. Bring- und Abholzonen sind möglich, aber nicht vorgeschrieben. Das Abstandsgebot zwischen Eltern und Personal, der Eltern zu allen anwesenden Kindern sowie zwischen den Kindern aus unterschiedlichen Gruppen sollte eingehalten werden.
- (2) Längere Elterngespräche sind in separierten Räumlichkeiten zu führen.
- (3) Dritten, insbesondere Lehrpersonal bzw. Vertretungen von Schulen zur Vorbereitung des Übergangs in die Schule, soll unter Einhaltung der Regeln des Hygienekonzepts des Landes für Kindertageseinrichtungen der Zutritt grundsätzlich nur zu einer Gruppe, die ge-

mäß § 2 Abs. 2 bis 4 dieses Erlasses gebildet ist, gewährt werden. Für Serviceanbieter, die ergänzend mit gezielten Förderangeboten Dienstleistungen erbringen wie Physiotherapeuten, Logopäden oder Frühförderstellen zur Arbeit mit einzelnen Kindern oder mit einer entsprechend § 2 Abs. 2 bis 4 gebildeten Gruppe gilt Satz 1 analog.

(4) Die Anwesenheit von Eltern und Dritten, die beispielsweise Kindern bei chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes Medikamente geben, ist so kurz wie möglich zu halten und auf Orte außerhalb der Gruppenräume zu beschränken.

(5) Die Einhaltung der **Hygienemaßnahmen für Kitas** ist bei Zugang und Anwesenheit von Eltern und anderen Personen besonders wichtig. Soweit sich Eltern und Dritte nicht an die in Umsetzung der **Hygienemaßnahmen für Kitas** getroffenen Vorkehrungen halten, ist ihnen der Zutritt zu den Gebäuden und den Freiflächen, auf denen Kinder sich zum Spielen aufhalten nicht zu gestatten.

§ 5

Schutz von Beschäftigten und Personaleinsatz

(1) Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegen in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16. April 2020 wird verwiesen.

Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers zählt auch der Schutz von Beschäftigten, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben. Generelle Festlegungen sind im Rahmen dieses Erlasses nicht möglich. Auf die Veröffentlichung des RKI zu „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, zuletzt aktualisiert am 23.05.2020 wird verwiesen.

(2) Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal soll im Gruppenraum verzichtet werden, um insbesondere die einzugewöhnenden Kinder nicht zu verängstigen. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt. Die Leitung der Einrichtung trifft eine Verabredung mit den Eltern zum Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz während ihrer Anwesenheit in der Einrichtung.

(3) Wenn zur Kompensation vorübergehender Personalengpässe zeitweise neue pädagogische Hilfskräfte eingestellt werden, kann bei der Einstellung von staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten oder staatlich geprüften Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG auf die notwendige Zulassung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verzichtet werden. Weiterhin ist abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 KiFöG ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu einer pädagogischen Fachkraft möglich.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieser Erlass tritt am 02. Juni 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration
a) „Notbetreuung in den Horten im Land Sachsen-Anhalt“ vom 30. April 2020 in der Fassung vom 14. Mai 2020 und

- b) „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 27. April 2020 in der Fassung vom 14. Mai 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 26. Mai 2020



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Landesjugendamt Sachsen-Anhalt und Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten

Ergänzungen zum Rahmenhygieneplan gem. § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen

Grundsätzliches:

Der Träger ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und seiner Beschäftigten. Dabei hat er sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung anwesend ist. Es ist zu gewährleisten, dass für das Personal und die Kinder alle notwendigen Maßnahmen zum **Infektionsschutz** umgesetzt werden und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in enger Absprache mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt erfolgt. Für das Hygienemanagement ist der Träger der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Er kann die Aufgabe an die Einrichtungsleitung übertragen.

Es sicherzustellen, dass für den Fall einer Infektion, die Anwesenheit der Kinder in der Tageseinrichtung Tag genau rückverfolgt werden kann. Es wird empfohlen, dass Anwesenheitslisten (Muster Anwesenheitsliste siehe Anlage) geführt werden, in denen auch die Anwesenheitszeit des Kindes erfasst wird.

In den Tagespflegestellen sind die Empfehlungen dort, wo sie zutreffend und übertragbar sind, ebenfalls anzuwenden. Auch in den Waldkindergärten können die Kinder unter Beachtung der Hygienebestimmungen betreut werden, das Ansteckungsrisiko ist im Freien eher gering.

Folgende Kinder und Erwachsene dürfen das Außengelände und das Gebäude der Tageseinrichtungen **nicht betreten**:

- mit dem Corona-Virus Infizierte
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt

Abweichende Regelungen zum besonderen Schutz von Kindern:

Für zu betreuende Kinder ist durch die Eltern täglich eine Bestätigung abzugeben, dass das Kind keine Krankheitssymptome hat. (z. B. könnte die Anwesenheitsliste erweitert und genutzt werden, um einen entsprechenden Vermerk zu machen).

Besonders bei jüngeren Kindern sind Abstandsregelungen im pädagogischen Alltag schlecht zu vermitteln und nicht einzuhalten. Um trotzdem das Risiko einer Infektion zu minimieren, sollten Kinder ausschließlich in **festen Gruppen**, in einem bestimmten Gruppenraum und von einer Bezugsperson betreut werden. Die gewohnte Gruppenstruktur sollte nach Möglichkeit beibehalten werden. Günstig ist auch die Betreuung von Geschwisterkindern in einer Gruppe. Der Kontakt verschiedener Gruppen ist zu vermeiden. Das gilt auch für Garderobenräume, Sanitärbereiche und Flure (Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten). Hier sind geeignete Zeitpläne zu erarbeiten.

Offene und teiloffene Konzepte sind grundsätzlich nicht zulässig. Zudem sollten zur Kontaktreduzierung keine gruppenübergreifenden Aktivitäten (z.B. Theater-Vorstellungen, Angebote der Musikschulen und Sportvereine) außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung durchgeführt werden.

Fahrten mit Übernachtung sind untersagt

Kinder mit Grunderkrankungen oder in deren Haushalt eine gesundheitlich gefährdete Person lebt, sollten die Tageseinrichtung möglichst nicht besuchen, um diese effektiv vor Infektionen zu schützen. Das Tragen von Masken in der pädagogischen Arbeit mit Kindern wird nicht empfohlen. Insbesondere die nicht sichtbare verbale und nonverbale Kommunikation schränkt die Kontaktaufnahme und sprachliche Förderung stark ein. Mimik und Gestik sind für kleine Kinder notwendige Kommunikationsmittel zur Einschätzung von Situationen. Das Tragen einer Maske kann zu Verängstigung und Stress führen. Außerdem besteht die Gefahr eines erhöhten Risikos durch unsachgemäßen Gebrauch, z. B. durch Tauschen untereinander, ggf. Unfallgefahr durch Bänder, Auftreten von Atemnot.

Eine Eingewöhnung ist in Absprache mit Aufsicht und Eltern zu klären und den Möglichkeiten der Einrichtung vor Ort anzupassen. Hierzu ist die Einschätzung der Leitung/der Fachkräfte zwingend erforderlich.

Siehe auch Hinweise für die pädagogische Arbeit.

Schutz des Personals:

Die Maßnahmen zum Schutz der Kinder schützen gleichzeitig auch das Personal in den Einrichtungen. Es gibt keine Empfehlung zum generellen Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Kindertagesbetreuung. Wichtig ist zu wissen, dass das Tragen eines solchen Schutzes weniger dem Selbstschutz als dem Fremdschutz dient. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist insbesondere beim Kontakt mit Eltern, der Fachkräfte miteinander und beim Kontakt mit Externen in der Einrichtung angezeigt.

Beschäftigte und Kinder, die Krankheitsanzeichen haben, müssen in jedem Fall zu Hause bleiben. Dies muss konsequent umgesetzt werden und ist zum Schutz aller kompromisslos einzufordern.

Zeigt ein Kind während der Betreuung Krankheitssymptome, ist es zu isolieren (die Betreuungsperson hat hier entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen). Die Eltern sind unverzüglich zu informieren und müssen das Kind schnellstmöglich abholen.

Erkrankte Mitarbeiter*innen müssen die Arbeit sofort beenden und einen Arzt aufsuchen, der bei Verdacht einen Corona-Test durchführt. Das Ergebnis ist unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Wenn Personal wissentlich Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person hatte bzw. bei bekannter Corona-Infektion eines Kindes oder Beschäftigten muss sofort das Gesundheitsamt informiert werden, das weitere Maßnahmen einleitet.

Personal, das zur „Risikogruppe“ gehört, bedarf eines besonderen Schutzes gem. Empfehlungen des RKI. Die Entscheidung zum Einsatz des Personals obliegt dem Arbeitgeber. Hier besteht die Möglich-

keit, ein Beratungsgespräch beim Betriebsarzt für jede*n Erzieher*in der Risikogruppe zu veranlassen.

Wenn eine Beschäftigung in der Einrichtung ausgeschlossen ist, sollte Homeoffice ermöglicht werden.

Umgang mit Eltern und anderen externen Personen:

Der Personenkreis in der Einrichtung sollte möglichst klein gehalten werden. Für die Übernahme der Kinder sollte ein abgegrenzter Bereich genutzt werden. Abstandsregeln zu anderen Eltern, Kindern, Erzieher*innen sind hier unbedingt einzuhalten. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist in diesem Bereich sinnvoll.

Eltern sollte nur bei begründeten Ausnahmen (z. B. schlimmen Trennungsschmerz; Eingewöhnung, etc.) unter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und in jedem Fall unter Begleitung durch eine*n Erzieher*in der Zugang zur Einrichtung (insbesondere den Gruppenräumen) gestattet werden.

Auch der Kontakt zu externen Dienstleistern (Essenslieferanten u. ä.) sollte auf das notwendige Mindestmaß minimiert werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.

Kontakte zu den Lehrern der künftigen Grundschüler können unter Beachtung der Schutzvorkehrungen (analog Eltern bei der Eingewöhnung) gestattet werden. Gleiches gilt für zusätzliche heilpädagogische oder Förderangebote (Einzelfördermaßnahmen).

Prinzipiell muss jede Person, die die Einrichtung betritt, zunächst die Hände waschen und ggf. desinfizieren.

Elterngespräche sollten möglichst telefonisch geführt werden. Die Einrichtung sollte auch in dieser schwierigen Zeit ein verlässlicher Ansprechpartner für Eltern sein und regelmäßig durch Aushänge oder Elternbriefe informieren. Ggf. können Telefon- oder Videokonferenz-Sprechstunden angeboten werden. Der Kontakt zu den Eltern sollte auch für regelmäßige Befragung zu möglichen Erkrankungen oder Kontakten zu infizierten Personen genutzt werden.

Hol- und Bringsituation:

Das Bringen und Abholen der Kinder sollte möglichst planbar gestaltet werden. Eltern sollten befragt werden und sich möglichst für die nächste Woche auf verbindliche Zeiten festlegen. Bei größerem Andrang muss ggf. mit Abstand vor der Einrichtung gewartet werden.

In Abhängigkeit von der personellen Situation sollten die Kinder von Beginn an in ihrem eigenen Gruppenraum betreut werden. Sammelgruppen sollten ebenso wie eine gemischte Spätbetreuung möglichst vermieden werden.

Hygienemaßnahmen:

• Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Hygienemanagements:

- Verantwortlich für die Hygiene ist der Träger der Einrichtung, der dann die/den Leiter*in der Einrichtung über die umzusetzenden Maßnahmen informiert

- Zur Unterstützung kann ein*e Hygienebeauftragte*r oder ein Hygieneteam benannt werden
- Überarbeitung und Ergänzung des bestehenden Hygieneplans der Einrichtung im Hinblick auf Corona
- Regelmäßige Belehrungen des Personals, der Eltern, der Kinder, Externe
- Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt bei Rückfragen zum Hygieneplan
- Einbeziehungen von Arbeitsschutzbeauftragten und Betriebsärzten
- **Reinigung**
 - täglich mehrfach Reinigung der Hand-Kontaktflächen, Tische, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Telefone, Spielgeräte, Tastaturen, usw. entsprechend Festlegung im Hygieneplan
 - Fußböden im Krippenbereich sind mehrmals täglich zu reinigen entsprechend Festlegung im Hygieneplan
 - Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.
 - für Gruppen bereitgestellte Töpfchen und Kindersitze für das WC sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren, zu reinigen und trocken aufzubewahren.
 - Wickelauflagen sind nach jeder Nutzung zu reinigen bzw. bei Verschmutzung zu desinfizieren. Dabei ist die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachten, nach Erfordernissen ggf. Abstimmung zur Auswahl mit dem zuständigen Gesundheitsamt
 - Regelmäßiges Lüften
- **Hygiene**
 - Händehygiene, Hautschutzmittel für Kinder (Händewaschen für Kinder und Personal gemäß Rahmenhygieneplan Punkt 3.2.1 Händehygiene)
 - Händewaschen mit Kindern soll mit pädagogischer Anleitung spielerisch umgesetzt werden und als positive Situation vermittelt werden. Dabei sollte an den Waschbecken ein Abstand der Kinder zueinander möglich sein, um ein „Drängeln“ zu vermeiden.
 - Papierhandtücher; bei Verwendung von personenbezogenen Textilhandtüchern täglicher Wechsel und Waschen bei mindestens 60 Grad
 - Einüben der Hygienebasics mit Kindern
 - Händewaschen; nicht ins Gesicht fassen; Husten- und Niesetikette bei Kindern
 - Nutzung von Einmaltaschentüchern und Entsorgung in Mülleimer mit Beutel und Deckel – anschließend Händewaschen
 - Bei Erwachsenen zusätzlich Abstandsregeln; Verzicht auf Körperkontakt; ggf. Händedesinfektion
 - Ein das Einschlafen förderndes persönliches Kuscheltier ist erlaubt.

Raumnutzung:

- Zeitversetzte Nutzung von **Funktionsräumen**.
- Die Wegeführung in **Fluren** ist zu regeln.

- **Stoßlüften** in geschlossenen Räumen (mind. 4x täglich 15 Minuten-je nach Wetterlage auch häufiger)
Achtung: Aufsicht bei offenem Fenster intensivieren - erhöhtes Sicherheitsrisiko. Auch ist darauf zu achten, dass Zugluft während der Anwesenheit von Personen im Raum vermieden wird.

- **Garderobe:**
 - Je nach baulicher Situation ist zu gewährleisten, dass Garderoben nur durch die Stammgruppen genutzt werden.
 - Ggf. Einrichten temporärer Garderoben in nicht genutzten Räumlichkeiten der Einrichtung.
 - Bei gemeinschaftlicher Nutzung einer Garderobe, Plätze der Gruppe jeweils nebeneinander und deutlicher Abstand zur nächsten Gruppe.
 - Nutzung der Garderobe zu festgelegten Zeiten gruppenweise um Begegnung zu vermeiden.
 - Immer nur ein Elternteil und Kind (ggf. noch Geschwisterkind) gleichzeitig in Garderobe.
 - Wechselwäsche sollte möglichst nicht in der Garderobe gelagert werden.

- **Sanitärräume:**
 - Möglichst „feste“ Sanitärräume bzw. bestimmte Waschbecken und Toiletten je Gruppe
 - Piktogramme, Kinderbilder (wenn möglich) oder Ampelsysteme für Gruppen
 - Besondere Aufmerksamkeit beim Zähneputzen; ggf. nach RS mit den Eltern vorübergehend aussetzen
 - Siehe auch unter Reinigung

- **Schlafräume:**
 - Stapelliegen personalisieren
 - personalisiertes Bettzeug mit gesonderter und gut belüfteter Aufbewahrung
 - Wechsel jede Woche, häufiger falls verschmutzt

- **Mahlzeiteinnahme:**
 - Mahlzeiten ohne „Selbstbedienung“ der Kinder: Übergabe Geschirr und Essen an der Tür des Gruppenraumes / möglichst ohne Kontakt zum Küchenpersonal –
 - Getränke mittels einer Getränkestation und personalisierter Becher
 - Mahlzeiteinnahme immer in der Stammgruppe
 - Anpassen der Tischrituale (kein Händeanfassen) – dennoch Aufrechterhalten einer entspannten Wohlfühlatmosphäre bei der Mahlzeiteinnahme
 - Tisch wird durch Personal gedeckt (mit frisch gewaschenen Händen)
 - Die Erzieher*innen achten darauf, dass Essen nicht untereinander getauscht wird.
 - Alles verwendete Geschirr (auch wenn nicht benutzt) ist in der Spülmaschine zu reinigen .

Nutzung von Außengeländen unter den aktuellen Infektionslagen und Personalbeständen:

Ein Großteil der Betreuung sollte möglichst an der frischen Luft stattfinden. Dafür können neben dem Kita-Außenbereich auch öffentliche Spielplätze und Parks genutzt werden sowie Erkundungen in der Natur durchgeführt werden. Wenn ein Aufeinandertreffen der Kindergruppen nicht verhindert werden kann, gelten Sicherheitsabstände von anderthalb Metern.

Bei Ausflügen (außerhalb der Einrichtung) ist das Abstandsgebot zu kitafremden Personen zu beachten. Öffentliche Verkehrsmittel sollten nicht genutzt werden.

Hinweise für die pädagogische Arbeit:

Normalität im Alltag und gewohnte Routinen sollten möglichst beibehalten werden

Die Beschäftigung in festen Gruppen und das Einstellen der offenen Arbeit stellen für die Kinder ggf. eine große Einschränkung dar. Hier sollten kreativ alternative Kommunikationsmethoden erarbeitet werden; möglich ist z. B. das Basteln von Briefkästen und Schreiben von „Hauspost“; Fensterbotschaften etc.

Fragen der Kinder und Unsicherheiten sollte Raum gegeben werden, möglich ist z. B. ein Thematisieren im Morgenkreis. Bei Gesprächen „unter Erwachsenen“ ist darauf zu achten, dass Kinder nicht geängstigt werden. Erzieher*innen sollten sich ihrer Vorbildrolle bewusst sein.

Spezielle Corona-Regeln sollten altersentsprechend und partizipativ mit den Kindern erarbeitet und visualisiert werden. Das spielerische Einüben von Hygienemaßnahmen sollte genutzt werden.

Alle pädagogischen Fachkräfte vermeiden nicht notwendige Berührungen - untereinander und mit den Kindern (z. B. Händeschütteln zur Begrüßung oder zum Abschied). Hier kann in der Einrichtung gemeinsam mit den Kindern ein alternatives kontaktfreies Begrüßungs- und Abschiedsritual für die Corona-Zeit entwickelt und eingeübt werden.

| Generell dürfen sich Kinder durch die eingeschränkten Kontakte nicht abgewiesen fühlen.

[illegible]